

**Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses  
zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger  
in der Kinder- und Jugendarbeit**

**und**

**zur Ausstellung der Jugendleiter/innen-Card (Juleica)**

1

**Vorwort**

**Qualität in der Jugendarbeit - dafür steht die Juleica. (Jugendleiter/innencard)**

Vorliegende Empfehlungen formulieren einen Standard für die Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern in den Vereinen und Verbänden. Wer nach den vorausgesetzten Ausbildungsstunden die Juleica in Händen hält, hat einen breiten Einblick in die fachlichen Grundlagen der Jugendarbeit erfahren. Dazu gehören Grundkenntnisse in Pädagogik, ein Einblick in die rechtlichen Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind, eine Einführung in Erste-Hilfe und natürlich viele Ideen und Impulse für die Gestaltung der Aktionen und Projekte mit den Kindern und Jugendlichen.

Junge Menschen, die sich entscheiden, für Kinder und Jugendliche als Jugendleiterin oder Jugendleiter zur Verfügung zu stehen, leisten einen wertvollen und wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft, weil sie helfen, dass die nachwachsende Generation einen guten Start ins Leben und einen Platz in unserer Gesellschaft zu finden lernt. Damit ist aber auch eine Verantwortung übertragen, bei deren Übernahme die Ausbildung nach den Standards der Juleica helfen will.

Sicherlich ist die Praxis als Leiterin oder Leiter in der Jugendarbeit ein sehr guter Lernort. Der Landesjugendhilfeausschuss im Saarland ist mit dem Landesjugendring der Meinung, dass dies aber nicht ausreicht, um als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter mit den Herausforderungen, die unsere Gesellschaft auch schon für Kinder und Jugendliche bereit hält und die sie in die Vereine und Verbände mitbringen, richtig umzugehen, z.B.

- verbringen Kinder und Jugendliche eine immer größere Zeit in der Schule,
- wird es in unserer Gesellschaft immer selbstverständlicher, dass Menschen mit Migrationshintergrund mit uns leben und bei unseren Angeboten dabei sind,
- sehen wir immer deutlicher, dass auch in unserer Gesellschaft Kinder von Armut betroffen sind, die ihnen Lebenschancen raubt,

- gibt es seitens der Gesellschaft und der politisch Verantwortlichen die Erwartung, Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und einen wirksamen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Diese Herausforderungen können Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter nicht alleine bearbeiten, aber gut ausgebildet leisten sie einen wertvollen Beitrag zu einer lebenswerten Gesellschaft und können sich in der Praxis sicher fühlen.

### **Was die Gruppe kann, kann nur sie!**

Ausgebildete Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter können helfen, aus der Gruppe, das herauszuholen, was in ihr steckt. Kinder- und Jugendgruppen helfen jungen Menschen, ihre Fähigkeiten herauszufinden und zu stärken, mit anderen zu kommunizieren, Interessen zu vertreten, Kompromisse auszuhandeln und sich selbst als wirksam zu erfahren. Die Pädagogik und Jugendforschung bringen deutlich zutage, dass der Gruppe eine eigene Bedeutung im Heranwachsen zukommt, die nicht durch das Elternhaus und nicht durch die Schule ersetzt werden kann. Da lohnt es sich doch als motivierte/r Jugendleiterin und Jugendleiter, einen Juleica-Kurs zu besuchen, um bei diesem wichtigen „Projekt“ im Leben der Kinder und Jugendlichen mitzuwirken.

### **Ausbildung im Ehrenamt - ein Plus für die Jugendleiter und den Träger!**

Für einen freien Träger der Jugendhilfe gehört es zum Profil, den Gruppenleiterinnen und -leitern eine Ausbildung nach den Juleica-Standards zu ermöglichen. Der Träger profitiert durch eine Verbesserung der Qualität der Jugendarbeit in seinen Einrichtungen und Projekten und erhöht die Identifikation der Jugendleiterin und des Jugendleiters mit den Themen, Inhalten und Zielen des Trägers. Eine Juleica-Ausbildung bringt den Leiterinnen und Leitern oftmals Vergünstigungen in Freizeiteinrichtungen und wird als wichtiger Kompetenzerwerb bei der Arbeitssuche von Personalzuständigen positiv bewertet. Nicht nur der Träger profitiert, sondern die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich einsetzen, ebenso.

Nachfolgende Standards sollen dazu dienen, die Qualität der Juleica-Ausbildung im Saarland sicher zu stellen, um für die Kinder und Jugendlichen in den vielfältigen Vereinen und Verbänden die bestmöglichen Freizeit- und Bildungsangebote vorhalten zu können. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine Gruppe leiten möchten, sind gehalten eine Ausbildung nach den Juleica-Standards zu absolvieren. Die Träger der Jugendhilfe, die eine solche Ausbildung anbieten, müssen die hier formulierten Standards anwenden.

# Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses

## 1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 73 SGB VIII, des saarländischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes und der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Jugendleiter/in-Card“ werden nachfolgende Qualitätsstandards für die Träger der Jugendhilfe im Saarland zur Übernahme in ihren Wirkungskreis festgelegt.

## 2. Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum / zur Jugendleiter/in

- (1) Die Grundausbildung zum / zur Jugendleiter/-in muss durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. SGB VIII oder der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Diese Empfehlungen regeln die Mindestanforderung an die Grundausbildung zum / zur Jugendleiter/-in. Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer fachlichen oder verbandsspezifischen Vertiefung werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
- (2) Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Jugendliche und Kinder über einen längeren Zeitraum selbständig zu leiten und zu begleiten. Hierzu müssen ehrenamtlich Tätige in der Lage sein, insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - gruppendedynamische Prozesse zu erkennen und zu begleiten,
  - Lernvorgänge in Gruppen anzuregen,
  - in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren,
  - rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln,
  - die eigene Leitungsrolle einzuschätzen,
  - sich mit verbandsspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinanderzusetzen,
  - geschlechtsspezifische Aspekte der Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen,
  - den Inklusionsgedanken in der Praxis umzusetzen. (Einbeziehung aller Menschen)
- (3) Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden. Neben der Vermittlung von Inhalten ist das bewusste Erleben von gruppendedynamischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied und Jugendleiter/in vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

### 3. Inhalte der Grundausbildung zum/zur Jugendleiter/in

- (1) Nachfolgende pädagogische und psychologische Grundlagen für die Kinder- und Jugendarbeit sollen in der Grundausbildung vermittelt werden:
  - aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit
  - Kenntnisse über die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen (z.B.: Gruppenphasen, Leitungsverhalten, Teamarbeit und Motivierung von Gruppen),
  - Kenntnisse über die psychische und physische Entwicklung von Jungen und Mädchen und jungen Männern und jungen Frauen, die Bedeutung der Lebenswelt sowie die sich daraus ergebenden pädagogischen Konsequenzen,
  - Gendermainstreaming, (bei allen gesellschaftlichen Vorhaben sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vorneherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt),
  - Kenntnisse geschlechtsspezifischer Entwicklungen und Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit,
  - Kenntnisse über Methoden in der Kinder- und Jugendarbeit (Vermittlung von praktischen Hilfen in den Bereichen der Gruppenarbeit, Spielpädagogik, Freizeit- und Seminararbeit und Beratung),
  - Kenntnisse in Kommunikation und Gesprächsführung,
  - Kenntnisse über Methodik und Didaktik,
  - Kenntnisse über Moderations- und Kommunikationstechniken,
  - Medienkompetenz.
  
- (2) Jugendleiter/innen sollen in der Grundausbildung auch befähigt werden, Gruppen und Personen in besonderen Problemlagen zu leiten bzw. zu begleiten. Hierzu zählen beispielsweise Kenntnisse über
  - Migration, interkulturelle Kompetenz,
  - Gruppenkonflikte und den Umgang mit Aggressions- und Gewaltphänomenen durch deeskalierendes Leitungsverhalten,
  - Gefährdungen junger Menschen
  - Umgang mit Nähe und Distanz
  
- (3) Nachfolgende Grundlagen zur Organisation, Verwaltung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit sollen in der Grundausbildung vermittelt werden:
  - Kenntnisse über internationalen Jugendaustausch und Fördermöglichkeiten
  - Kenntnisse über die Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten,
  - Kenntnisse über relevante Versicherungen
  - Kenntnisse über Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

- Kenntnisse über Bedeutung und Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

- (4) Nachfolgende Kenntnisse über Rechtsgrundlagen sollen in der Grundausbildung vermittelt werden:
1. Aufsichts- und Haftungsrecht,
  2. Jugendschutzbestimmungen,
  3. Kenntnisse und Grundlagen zum § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie zum § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
  4. weitere Bestimmungen, die in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, des jeweiligen Jugendhelfeträgers von Bedeutung sein können,
  5. Veranstaltungsrecht
- (5) Die Qualifizierung durch v. g. Inhalte zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). Die Ausbildungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden. Der/die Referent/in muss aufgrund seiner/ihrer Qualifikation in der Lage sein, die entsprechenden Inhalte zu vermitteln.  
Dem Träger bleibt es überlassen, ob bei einschlägigen Berufsausbildungen ein Teil der Schulungselemente erlassen wird.
- (6) ~~Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang eines „Erste-Hilfe-Lehrganges“ Dauer 12 Zeitstunden (entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.~~  
Zusätzlich ist der Nachweis einer Ersten-Hilfe-Ausbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zu erbringen. Diese Ausbildung soll in der Regel neun Unterrichtsstunden betragen. Ausnahmen regeln sich nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).
- (7) Die Gültigkeit der Juleica beträgt 3 Jahre.  
Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nach den vorgenannten Empfehlungen erforderlich ~~und zusätzlich ein Nachweis über eine gültige Ersthelferschulung oder ein neuer Nachweis über „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ vorzulegen.~~  
Es wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe z.B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.

## **Antragstellung**

Um die Juleica online beantragen zu können, muss der/die Antragsteller/in

- (1) mindestens 16 Jahre alt sein,
- (2) eine Juleica-Ausbildung und eine Erste-Hilfe-Ausbildung nach den vorgenannten Empfehlungen absolviert und dem Träger nachgewiesen haben und
- (3) ehrenamtlich für einen Träger der Jugendarbeit Träger im Saarland tätig sein.

Die Antragstellung erfolgt unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de)

Die Kosten für die Ausstellung der Juleica trägt das Landesjugendamt



## **Erläuterungen**

### **Interkulturelle Kompetenz:**

Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen anderer Kulturen erfolgreich zu agieren, im engeren Sinne die Fähigkeit zum beidseitig zufriedenstellenden Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen. Diese Fähigkeit kann schon in jungen Jahren vorhanden sein oder auch entwickelt und gefördert werden. Dies wird als interkulturelles Lernen bezeichnet. Die Basis für erfolgreiche interkulturelle Kommunikation ist emotionale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität.

Interkulturell kompetent ist eine Person, die bei der Zusammenarbeit mit Menschen aus ihrer fremden Kulturen deren spezifische Konzepte der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns erfasst und begreift. Frühere Erfahrungen werden frei von Vorurteilen miteinbezogen und erweitert, die Bereitschaft zum Dazulernen ist ausgeprägt.

Quelle: Wikipedia

### **Migration:**

Menschen, die einzeln oder in Gruppen ihre bisherigen Wohnorte verlassen, um sich an anderen Orten dauerhaft oder zumindest für längere Zeit niederzulassen, werden als Menschen mit Migrationshintergrund bezeichnet. Pendler, Touristen und andere Kurzaufenthalte fallen nicht unter die Definition von Migration. Saisonale Arbeitsmigration wird manchmal mit einbezogen.

Migration ist eine bedeutende Änderung im Leben eines Menschen und mit großen, zum Teil lebensbedrohlichen Risiken verbunden und zerreit oft Familienverbände und soziale Strukturen. Deswegen findet Migration meist aufgrund von Ausnahmesituationen wie Krieg, Not oder Verfolgung statt, in einem vermutlich

geringeren Anteil spielen Neugier und die Hoffnung auf ökonomische Verbesserung eine Rolle.

In einigen Staaten haben Einwanderer als Nicht-Staatsbürger im Verhältnis zu Staatsbürgern eingeschränkte Rechte, besonders das Recht auf Niederlassung wird zum Teil streng durch Gesetze beschränkt.

Migranten unterscheiden sich von den Einwohnern eines Landes oft in mehreren Aspekten:

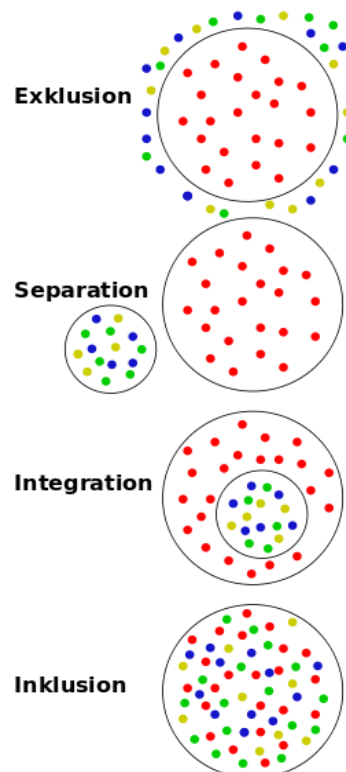
- oft sprechen sie eine andere Sprache,
- oft haben sie eine andere Kultur und/oder Religion,
- oft haben sie eine andere Physiognomie.

Dies kann zu Problemen und Spannungen zwischen Immigrantinnen und Immigranten (Einwanderern) und den alteingesessenen Landesbewohnern führen, abhängig auch von Kultur, Mentalität und Traditionen (z.B. Gastfreundschaft, Fremdenfeindlichkeit), Wirtschaftslage bzw. -aussichten und vielen anderen Faktoren.

Migration kann ein Risikofaktor für soziale Benachteiligung darstellen. Das kann auch für Menschen, die in der 2. oder 3. Generation im Land leben, zutreffen

### **Inklusion:**

Inklusion ist ein anderer Begriff für Einbeziehung oder Dazugehörigkeit. Er beschreibt u.a. einen pädagogischen Ansatz, der besonders die Einbeziehung aller in die Jugendarbeit betrachtet. Dabei ist es egal welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion jemand abstammt oder ob jemand eine Behinderung hat. Es soll alle dazu bemächtigen, sich in der Gruppe einzubringen und sich darin wohlfühlen, auch wenn man "besonders" erscheint.



## **Lebenswelt:**

Die Grundausbildung zum/zur Jugendleiter/in soll Kenntnisse über die Bedeutung der Lebenswelt sowie sich daraus ergebende Konsequenzen beinhalten.

Hierbei kommt es darauf an, dass die Gruppenleiter/innen ein Verständnis für die Lebenssituation Jugendlicher und die je spezifischen Herausforderungen entwickeln. Lebenswelt beschreibt zunächst die alltäglichen Bezüge, in die die Jugendlichen hineingestellt sind (Schule, Familie), aber auch die, die sie selbst wählen (Vereine, Cliquen, soziale Netzwerke). Hier spielen die soziale Dimension (mit wem?) und die räumlichen Bedingungen (wo?) eine Rolle. Bei Kindern ist die Lebenswelt oft noch deckungsgleich mit dem Raum (Ort oder Stadtteil), den sie bewohnen. Typisch für das Älterwerden ist, dass die individuelle Lebenswelt sich ausdehnt und auch weiter entfernte Orte integriert werden können.

Bedeutsam für das Verständnis junger Menschen und ihres Aufwachsens ist, dass traditionelle Orientierungen und Milieus brüchig werden. Junge Menschen müssen sich viel stärker als je zuvor, ihre eigene „Lebenswelt“ – ihre räumlichen und sozialen Bezüge – konstruieren und gestalten. Leitfragen für Gruppenleiter/innen können sein: Wie stark unterstütze ich junge Menschen für ihre individuelle Lebensgestaltung? Welchen Beitrag kann meine Arbeit in der Lebenswelt junger Menschen leisten? Wie kann ich jungen Menschen helfen, sich Räume anzueignen, in denen sie sich entfalten können?

## **Gender:**

Im Unterschied zum biologischen Geschlecht (engl. Sex) bezeichnet der aus dem Englischen stammende Begriff „Gender“ das Geschlecht in sozialer und psychologischer Hinsicht. Während das biologische Geschlecht mit der Zeugung vorgegeben ist, entwickelt sich das geschlechtstypische Empfinden und Verhalten erst im Laufe der Zeit als Folge der Sozialisation in Familie, Schule und Gesellschaft. Die Unterscheidung von „Sex“ und „Gender“ ist deshalb von Bedeutung, da zugewiesene Verhaltensdispositionen, die im „Gender“ ihren Ausdruck finden, häufig als Vorwand für Diskriminierungen dienen oder per se zu Benachteiligungen führen können.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen:**

Wichtig ist, dass Jugendleiterinnen und Jugendleiter die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen unter denen sie in der Jugendarbeit tätig werden. Daher geht es in diesem Bereich der Juleica-Ausbildung um die rechtlichen Aspekte.

Die **Aufsichtspflicht** gehört zu einer der wichtigsten Pflichten der Leitung einer Jugendgruppe. Jugendleiter/innen müssen daher wissen was sie beinhaltet, wie sie



übertragen wird, wann sie endet und wie diese Aufgabe in ihrer Tätigkeit gewährleistet werden können.

In engem Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht steht die **Haftung**, denn Kinder und Jugendliche sind nicht immer in der Lage, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Aus diesem Grund können sie auch in vielen Fällen nicht haftbar gemacht werden, wenn durch sie ein Schaden entsteht. Wie Aufsichtspflicht und Haftung im Zusammenhang stehen, was passieren kann und wie man sich schützen kann, muss ein/e Jugendleiter/in wissen.

Das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** beinhaltet einige Regelungen, die für Jugendleiter/innen von besonderer Bedeutung sind. Für die Einhaltung des Gesetzes sind die Jugendleiter/innen bei Freizeiten, Gruppenstunden und Aktionen verantwortlich.

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit an erster Stelle. Das **Kindeswohl** umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen. Um dies zu gewährleisten ist es wichtig die Bedeutung und Möglichkeiten von Prävention zu kennen. In diesem Zusammenhang steht auch das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Jugendleiter/innen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, deren Wohlergehen durch Vernachlässigung oder Gewalterlebnisse gefährdet ist. Es ist daher notwendig als Jugendleiter/in zu erfahren wie man die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen erkennen kann und wie man Kinder und Jugendliche in diesen Situationen unterstützt. Im Rahmen des **§ 8a SGB VIII** ist es notwendig, dass Jugendleiter/innen die Wege und Schritte kennen, wenn bei einem Kind der Verdacht auf Gefährdung auftritt. Zudem ist es für Jugendleiter/innen hilfreich zu wissen wo sie selbst Hilfe und Unterstützung bei diesem Thema erfahren.

In den Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen kommt es immer wieder auch zu den Themen Liebe, Partnerschaft und Sexualität. Unter Jugendlichen ist das Thema Sexualität immer lebendig und gehört zu ihrer Lebenswelt. Es ist wichtig, dass Jugendleiter/innen einige grundsätzliche Regelungen zu dieser Thematik immer im Bewusstsein haben, die gesetzlichen Grenzen kennen und sich daran halten. Aus diesem Grund gehört zu den rechtlichen Rahmenbedingungen auch das **Sexualstrafrecht**.

### **Sexualstrafrecht:**

Die Rechtsgrundlagen des Sexualstrafrechts sollen insbesondere Jugendleiterinnen und Jugendleitern das Wissen vermitteln, ab wann man in die individuelle sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen eingreift und sich somit strafbar macht. Hierzu zählen beispielsweise Eingriffe in den Jugendschutz mit sexuellem Bezug (sexueller Missbrauch von Kindern), sexuelle Nötigung und Pornographie. Dies sind nur einige Beispiele. Siehe hierzu StGB §§ 173-184.